



Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs

Schauflergasse 6/V
1010 Wien

Telefon 0222/5330227
Telefax 0222/5332104

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Wien 1993 08 27

Betreff: Steuerreform 1993;

Betreff GESETZENTWURF
ZL 54 -GE/19.93
Datum: 31. AUG. 1993
Verteilt 31.8.93 SJ

Dr. Janitschek

In der Anlage überreicht der Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs 25 Stück seiner Stellungnahme zur Steuerreform 1993, welche an das Bundesministerium für Finanzen ergangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Piringer



Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs

Schaufiergasse 6/V
1010 Wien

**STELLUNGNAHME zu den Begutachtungsentwürfen
STEUERREFORMGESETZ 1993
KOMMUNALSTEUERGESETZ 1993
KREDITSTEUERGESETZ 1993**

Telefon 0222/5330227
Telefax 0222/5332104

1993 08 25

An das
Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 4
1011 Wien

Der Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs nimmt unter dem Gesichtspunkt seiner Aufgabe als freiwillige Interessenvertretung vor allem der buchführungspflichtigen, größeren land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zu den oben genannten Begutachtungsentwürfen der Steuerreform 1993 wie folgt Stellung und ersucht höflich um Berücksichtigung bei der Endredaktion der Regierungsvorlage und in den Beratungen des Finanzausschusses zur endgültigen Gesetzesgestaltung.

Grundsätzlich begrüßt der Hauptverband das Ziel, eine Entlastung der Wirtschaft herbeizuführen und Österreich als Unternehmensstandort attraktiver zu machen. Ebenso verständlich ist das Ziel, eine Abgabenentlastung im Bereich der niedrigsten Einkommen vorzunehmen. Voll anerkannt wird auch die durch den Entfall der Vermögensteuer beabsichtigte Entlastung. Im Zuge der Lastenumverteilung sehen allerdings die Begutachtungsentwürfe eine Höherbelastung der auf nichtfamiliären Arbeitskräfteeinsatz angewiesenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe vor, weil die Entlastung durch Entfall der Vermögensteuer wettgemacht und überwogen wird durch die Neubelastung mit 3 % Lohnsummensteuer einerseits und durch den Entfall des Umsatzsteuer-Vorsteuerabzuges beim Einsatz von Kleinunternehmern, wie in der Land- und Forstwirtschaft in Form bürgerlichen Nebenerwerbes eingeführt, zweckmäßig und zur Einkommenssicherung zahlreicher sonst nicht erhaltbarer bürgerlicher Betriebe nötig, andererseits. Angesichts der wirtschaftlich äußerst prekären Lage auch der größeren land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, für die eine Besserung mit oder ohne EG-Beitritt in den nächsten Jahren nicht absehbar ist, erscheint unzumutbar, die Entlastung der wirtschaftlichen Tätigkeit mit einer Höherbelastung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zu kombinieren.

Zum Entwurf Steuerreformgesetz 1993

Zu Art I, Änderung Einkommensteuergesetz

Zu Art I, Z 7:

§ 9(1)3 soll lauten:

"3. sonstige ungewisse Verbindlichkeiten und gesetzliche Vorbelastungen von Einkünften,"

Begründung:

Laut Einkommensteuer-Handbuch² (1985), RZ 62 zu § 6, handelt es sich bei der forstgesetzlichen Verpflichtung zur Wiederbewaldung nach Holzfällung auf Waldböden (§ 13 Forstgesetz) nicht um Verbindlichkeiten (Schulden) im Sinne des § 6 Z 3 EStG. Weil es sich um eine gesetzliche Vorbelastung der Einkünfte aus Wald-

- 2 -

nutzung handelt, soll die Passivierbarkeit (im Sinne der VwGH-Rechtsprechung) erhalten bleiben. So auch in anderen, rechtlich gleichartigen Fällen.

Zu Art I, Z 11:

Die in § 14(1) vorgesehene Erhöhung der Abfertigungsrückstellung für Arbeitnehmer ab Vollendung des 50. Lebensjahres wird begrüßt, erscheint aber noch immer unzulänglich. Zur besseren Absicherung und Vorsorge für diese Ansprüche wird unsererseits gebeten, zusätzlich ab vollendetem 55. Lebensjahr 70 % und ab vollendetem 60. Lebensjahr 80 % des Anspruches, jeweils binnen 5 Jahren auffüllbar, zuzulassen.

Zu Art I, Z 60:

Von der in § 69(1) enthaltenen Ermächtigung, eine pauschalierte Lohnbesteuerung für geringfügig und vorübergehend beschäftigte Arbeitnehmer zu gestatten, ist gegenwärtig in zweckmäßiger Weise Gebrauch gemacht. Die vorgesehene Streichung hätte – ohne zwingenden Anlaß – einen für Dienstgeber und Finanzverwaltung viel höheren Verwaltungsaufwand zur Folge. Im Interesse möglichster Entlastung von unnötigem Aufwand ersucht der Hauptverband, lediglich die Passage über die Lohnsteuerkarte zu streichen, den § 69 Abs 1 aber im übrigen zu belassen.

Ergänzende Anliegen EStG

Zu § 3:

§ 3(1)3a soll lauten:

"a) aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung wegen Hilfsbedürftigkeit, darunter auch zur Milderung der Folgen einer Naturkatastrophe"

Begründung:

Um Auslegungszweifel zu beseitigen, sollen Beihilfen zur Milderung der Folgen einer Naturkatastrophe ausdrücklich genannt werden.

Zu § 4(1):

Der dritte Satz soll beginnen:

"Entnahmen sind alle vom Steuerpflichtigen zu nichtbetrieblichen Zwecken veranlaßten Abgänge von Werten (zB von)"

Begründung:

Der gegenwärtige Wortlaut schließt – sicher ungewollt – Wertabgänge infolge höherer Gewalt oder Fremdeinwirkung (zB Brand, Diebstahl) mit ein und sollte daher auf vom Steuerpflichtigen veranlaßte Wertabgänge berichtigt werden.

Zu § 4(8):

Das Wort "Wiederaufforstungskosten" soll durch "Aufforstungskosten" ersetzt werden.

Begründung:

Vor der EStG-Novelle 1987 war die volle Absetzbarkeit von Wieder- und Neuaufforstungskosten unbestritten. Nach dem gegenwärtigen Wortlaut des § 4(8) müssen Neuaufforstungskosten aktiviert werden und dürfen sie erst gegen Einkünfte aus der Holznutzung des neu begründeten Bestandes abgeschrieben werden, was wegen des langen Zeitraumes des Baumwachstums der Nichtanerkennung von Neuaufforstungskosten als Betriebsaufwand gleichkommt. Das ist systemwidrig und läuft überdies dem agrarpolitischen Interesse an der forstlichen Nutzung landwirtschaftlicher Überschußflächen zuwider (vgl öffentliche Förderung von Neuaufforstungen). Zwar versuchen die Gewinnermittlungsrichtlinien 1989, AÖFV 1989/279 idF 1990/262, in

- 3 -

Abschnitt A Z 8 dies bis zu einer jährlichen Waldflächenvermehrung von 10 % außer Geltung zu setzen, doch ist die Änderung des Gesetzeswortlautes nötig, systemgerecht und ökologisch zweckmäßig.

Zu § 12:

In § 12(8) erster Satz soll das Wort "drei" durch "sieben" ersetzt werden.

Begründung:

Die gegenwärtige Dreijahresfrist erweist sich für die Fälle des § 12(6) als erheblich zu kurz. Sie soll daher zugunsten sorgfältig geplanter wirtschaftlicher Dispositionen verlängert werden.

In § 12(6) soll der in Klammer stehende Wortlaut wie folgt ergänzt werden:
"..." (... Hochwasser, Brand oder Immissionsschäden) ..."

Begründung:

Der aktuellen Bedeutung wegen sollen auch Immissionsschäden genannt werden, um jeden Zweifel auszuschließen. Insbesondere forstschädliche Luftverunreinigungen führen gebietsweise zum Kränkeln und Absterben empfindlicher Einzelbäume oder auch ganzer Bestände in exponierter Lage.

Zu § 37:

Das EStG 1988 hat die gesonderte Tarifierung der nicht begünstigten Einkünfte beendet und den auf das gesamte Einkommen entfallenden Durchschnittssteuersatz eingeführt. Gegenüber Einkünften nach § 37 (3) und (5) soll die gesonderte Tarifierung der übrigen Einkünfte wiedereingeführt werden.

Begründung:

Die gegenüber dem EStG 1972 systematische Höherbelastung der übrigen Einkünfte wirkt progressiv der Steuersatzminderung für die begünstigten Einkünfte entgegen. Dies erscheint mindestens in den Fällen der Waldnutzung infolge höherer Gewalt und in Enteignungsfällen - wegen der Zwangslage und der betrieblichen Nachteile - ungerechtfertigt.

Zur fiktiven Aufdeckung stiller Reserven:

Von der Besteuerung lediglich fiktiv aufgedeckter stiller Reserven soll Abstand genommen werden, soweit die künftige Besteuerung dieser stillen Reserven grundsätzlich gesichert ist.

Begründung:

Seitens der Finanzverwaltung wurde die Besteuerung fiktiver Gewinne kraft Annahme einer Aufdeckung stiller Reserven ständig ausgeweitet. § 28 EStG und § 12(10) UStG regeln solche Fälle und sehen für die Übertragung von Gebäuden unter Lebenden in Vorwegnahme der Erbfolge (Übergabsvertrag) den zeitanteiligen Verlust von Absetzbeträgen (AfA) und von Vorsteuerabzügen vor. Bei Eigentumsübertragung von bestocktem Waldgrund wird der Verkehrswert des stehenden Holzes auch in Fällen einkommenbesteuert, in denen keine Gewinnrealisierung stattfindet, zB bei Grundtausch zwecks Verbesserung der Agrarstruktur oder bei Übereignung eines Waldteiles gegen Pflichtteilsverzicht. Es ist äußerst unzweckmäßig, zivilrechtlich zulässige und sachlich erwünschte Maßnahmen durch Drohung mit der Besteuerung fiktiver Gewinne zu unterbinden oder - falls in abgabenrechtlicher Unkenntnis durchgeführt - durch hohe Abgabenbelastung zu bestrafen. Es erscheint daher als dringendes land- und forstwirtschaftliches Anliegen, in solchen Fällen die Besteuerung lediglich fiktiv aufgedeckter stiller Reserven zu beenden.

Denkmalschutzaufwand:

Der Hauptverband unterstützt die im Entschließungsantrag II-11774 Beil.NR XVII. GP genannte Zielsetzung, "durch entsprechende steuerliche Maßnahmen im Rahmen

- 4 -

der zweiten Etappe der Steuerreform zur Erhaltung des vielfach gefährdeten österreichischen Denkmalbestandes im verstärkten Ausmaß beizutragen", verweist auf II-11497 Beil.NR XVII.GP (abgabenrechtliche Lösungen in anderen Staaten) und auf das die äußerst negative Rechtslage wiedergebende Erkenntnis des VwGH vom 18.2.1986, 85/14/0132 (Gegenwerttheorie) und fordert die Absetzbarkeit des Instandsetzungsaufwandes für denkmalgeschützte Objekte, soweit es sich nicht um betrieblichen Aufwand handelt, als Sonderausgabe.

Zu Art VIII, Änderung Umsatzsteuergesetz

Zu Art VIII, Z 1 und 13:

In Art VIII sollen Z 1 und 13 entfallen. Statt dessen soll in § 21(6) der Betrag "40.000 S" durch "300.000 S" ersetzt werden.
 Soll die Regelung trotz ihrer Systemwidrigkeit eingeführt werden, sind mindestens die nach § 22 umsatzsteuerpauschalierten Land- und Forstwirte auszunehmen.
 In diesem Fall hätte die laut Art VIII Z 1 an § 6 UStG anzufügende Z 18 zu lauten:
 "18. die Umsätze der Kleinunternehmer, soweit sie nicht nach § 22 zu besteuern sind. Kleinunternehmer sind ..."

Begründung:

Ohne nähere Begründung in den Erläuterungen sieht der Begutachtungsentwurf in Art VIII Z 1 und 13 einen besonders für die Land- und Forstwirtschaft schwerwiegenden Systembruch vor, durch den USt-Vorbelastungen in erheblichem Umfang zu Kostenbelastungen innerhalb der Unternehmertypen und somit zu Fiskaleinnahmen würden und durch den bei nettopreisgeregelten Waren wie zahlreichen Agrarprodukten den ust-pauschalierten Kleinlandwirten die ihre Vorsteuerbelastung kompensierende Umsatzsteuer vorenthalten bzw ihr Erlös um 10 % gesenkt würde. Infolge des hohen Mechanisierungsgrades der Land- und Forstwirtschaft sind sowohl die Produktion als auch die zwischen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, in hohem Maße von Kleinunternehmern (Nebenerwerbslandwirten), erbrachten Dienstleistungen mit beträchtlichen USt-Vorsteuern belastet. Die im Begutachtungsentwurf vorgeschlagene Änderung bedroht durch die Erlösminderung die Existenz landwirtschaftlicher Kleinbetriebe (Nebenerwerbslandwirte) und verteuert für buchführungspflichtige Auftraggeber durch Entfall der USt-Verrechnung und des Vorsteuerabzuges die Dienstleistungen solcher Kleinunternehmer. Sollten diese Kleinunternehmer für die Regelbesteuerung optieren, entstünde hoher Verwaltungsaufwand vor allem für die Finanzverwaltung.

Denkmalschutzaufwand:

Unter Hinweis auf das am Ende der Stellungnahme zum EStG dargestellte Anliegen und dessen Begründung fordert der Hauptverband eine echte USt-Befreiung für den nichtbetrieblichen Instandsetzungsaufwand (soweit kein Vorsteuerabzug zusteht) für denkmalgeschützte Objekte.

Bioenergie:

In Anlage A (zu § 10 Abs 2 UStG) soll als Z 42a eingefügt werden:
 "42 a. Andere als in Z 42 lit a genannte Energieträger aus nachwachsenden Rohstoffen sowie aus nachwachsenden Energieträgern (Biomasse) gewonnene Energie."

Begründung:

Es soll die Verwendung von Bioenergie aus nachwachsenden Rohstoffen im ökologischen Interesse gefördert werden.

- 5 -

Zu Art XI, Änderung Bewertungsgesetz

Denkmalschutz:

Unter Hinweis auf das am Ende der Stellungnahme zum EStG dargestellte Anliegen und dessen Begründung fordert der Hauptverband, den Prozentsatz in § 28 BewG von 30 v.H. auf 20 v.H. herabzusetzen.

Zu Art XV, Änderung Versicherungssteuergesetz

Ohne Änderungsvorschlag ist anzumerken, daß durch die neuerliche Anhebung der Besteuerung von Sachversicherungen - seit 1988 von 8,5 % auf nun beabsichtigt 12 % - auch die Land- und Forstwirtschaft (trotz Ausnahme der Hagelversicherung, nicht aber der Waldbrandversicherung) erheblich mitbetroffen ist.

Vereinheitlichung der Bemessungsgrundlagen von Lohn- und Sozialabgaben

Der Hauptverband nimmt diese Stellungnahme auch zum Anlaß, an das Anliegen der Verwaltungsvereinfachung zu erinnern und in Hinblick auf den hohen Lohnverrechnungsaufwand seiner Mitgliedsbetriebe insbesondere zu ersuchen, um die Vereinheitlichung der Bemessungsgrundlagen für Lohn- und Sozialabgaben bemüht zu sein.

Zum Entwurf Kommunalsteuergesetz 1993

Bezeichnung:

Der Hauptverband schließt sich der Kritik an, wonach die Steuern nicht nach den Empfängern des Steuerertrages, sondern nach dem Besteuerungsgegenstand benannt werden, weshalb auch diese neue Abgabe nach wie vor Lohnsummensteuer heißen sollte.

Einbeziehung Land- und Forstwirtschaft:

Der Hauptverband fordert, die neu auch für die Land- und Forstwirtschaft vorgeschlagene Lohnsummensteuer für die im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gezahlten Arbeitslöhne in Höhe von 1 % festzusetzen und § 9 wie folgt zu fassen:

"Steuersatz

§ 9. (1) Die Steuer beträgt 3 % der Bemessungsgrundlage. Übersteigt bei einem Unternehmen, das nur eine einzige nicht mehgemeindliche Betriebsstätte unterhält, die Bemessungsgrundlage im Kalendermonat nicht 20.000 S, werden von ihr 15.000 S abgezogen.

(2) Soweit die Bemessungsgrundlage auf in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder Nebenbetrieb im Sinne des § 21 des Einkommensteuergesetzes 1988 gewährte Arbeitslöhne (§ 5) entfällt, beträgt die von diesem Teil der Bemessungsgrundlage zu entrichtende Steuer 1 %. Abs 1 zweiter Satz ist anzuwenden."

Begründung:

Die Begutachtungsentwürfe sehen Entlastungen und Belastungen in unterschiedlicher Verteilung vor. In Summe würden die von der Lohnsummensteuer hauptsächlich betroffenen größeren land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in einer für sie aktuell und auf absehbare Zeit äußerst ungünstigen Ertragslage vergleichsweise erheblich geringer entlastet (Entfall der Vermögensteuer) und - vor allem durch die Lohnsummensteuer - stärker belastet. Die außerordentlich kritische Ertragslage ist sowohl für die buchführenden Landwirtschaftsbetriebe als auch - Beispiel Bundesforste - für die buchführenden Forstbetriebe nachweisbar. Schon derzeit betragen die Lohnnebenkosten mehr als 90 %. Die geplante Belastung würde den Druck auf die Betriebe zur möglichsten Einschränkung ihres Personal-

- 6 -

standes und auch ihrer nicht kostendeckend erbringbaren Tätigkeit erheblich verstärken. Es wären also weitere Arbeitsplätze in ländlichen Gebieten ohne Ersatzarbeitsplätze betroffen und es würde der Druck auf das Unterlassen jetzt noch im allgemeinen Interesse getätigter Aufwendungen (zB Schutzwalderhaltung, Landschaftspflegeleistungen) verstärkt. Die geforderte Herabsetzung des Steuersatzes für die Land- und Forstwirtschaft entspricht einerseits etwa der aus dem Entfall der Vermögensteuer erwarteten Entlastung und andererseits der Mehrbelastung der jetzt gewerbesteuerpflichtigen Wirtschaft aus der Lohnsummensteuer. Eine weitere Mehrbelastung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe erscheint diesen in ihrer Existenzkrise unzumutbar.

Zur Erbschafts- und Schenkungssteuerdebatte

Sollen land- und forstwirtschaftliche Betriebe im Eigentum physischer Personen erhalten bleiben und - wie bisher - von Generation zu Generation weitergegeben werden, muß die anlässlich der Betriebsübergabe erhobene Erbschafts- und Schenkungssteuer aus dem Ertrag des Betriebes finanziert sein. Aus dem schon vorstehend genannten Grund der außerordentlich kritischen Ertragslage der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nimmt der Hauptverband diese Stellungnahme zur Steuerreform 1993 zum Anlaß, angesichts der Diskussion über die Erbschafts- und Schenkungssteuer eindringlich vor jeder Erhöhung zu warnen. Tatsächlich geht die Steuerreform mit der Endbesteuerung von Kapitalvermögen, der Aufgabe einer Vermögenbesteuerung und dem Entfall des Erbschaftssteueräquivalentes eher in eine Richtung, die den Entfall der Besteuerung der Betriebsübergabe von Generation zu Generation nahelegt. Wie schon zur Lohnsummensteuer gesagt erscheint aber gegenwärtig und auf absehbare Zeit für land- und forstwirtschaftliche Betriebe eine derart ungünstige Ertragssituation gegeben, daß eine Höherbelastung zu unerwünschten Leistungseinschränkungen und zu Substanzabgaben führen müßte.

In vorzüglicher Hochachtung

Der Präsident

Dipl.Ing.Stefan Schenker

Der Generalsekretär

Dr. Christian Brawenz